



Schützenverein Thurtal-Hüttlingen

Reglement über die Benützung der Schützenstube in Hüttlingen

gültig ab 1. Februar 2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. BENÜTZUNGSRECHT	3
2. VERWALTUNG	3
3. BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG	3
4. BEZUG UND RÜCKGABE	3
5. BENÜTZUNGSGEBÜHREN	3
6. HAUSORDNUNG	4
7. HAFTUNG UND SORGFALTSPFLICHT	4
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
 ANHANG	
1. Hausordnung für die Schützenstube	5
2. Benützungsgebühren für die Schützenstube	6

Reglement über die Benützung der Schützenstube

1 Benützungsrecht

Die Schützenstube steht im Eigentum des Schützenvereins Thurtal-Hüttlingen. Sie steht der Öffentlichkeit, Vereinen, Firmen, Gesellschaften und Auswärtigen für gesellige und kulturelle Anlässe zur Verfügung.

2 Verwaltung

Die Aufsicht über die Schützenstube ist Sache des SV Thurtal-Hüttlingen, vertreten durch den Vorstand. Für die Wartung und den Betrieb ist der jeweilige Schützenwirt bzw. dessen Stellvertreter zuständig.

3 Benützungsbewilligung

Für die Benützung der Schützenstube ist ein Gesuch an den Schützenwirt zu richten.

Die Bewilligung wird vom Schützenwirt – grundsätzlich in der Reihenfolge des Gesuchs – erteilt. In Streitfällen entscheidet der Vorstand.

4 Bezug und Rückgabe

Der Schlüssel für die Schützenstube wird dem Benützer durch den Schützenwirt ausgehändigt und nach Abschluss des Anlasses wieder zurückgenommen. Die Übernahme- und Rückgabe-Termine sind mit dem Schützenwirt frühzeitig abzusprechen.

Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benützer für den vollen Schaden, der aus dem Ersatz der Schließanlage entsteht. Defektes Material ist dem Schützenwirt zu melden und wird verrechnet.

5 Benützungsgebühren

Für die Benützungsgebühren wird auf Anhang II verwiesen. In den Gebühren sind die Kosten zusätzlicher Reinigung durch den Schützenwirt nicht inbegriffen.

Zur Gratisbenützung sind berechtigt: FSG Felben-Wellhausen und der SV Thurtal-Hüttlingen, soweit die Anlässe offiziellen Charakter haben. Weitere Ausnahmen liegen im Ermessen des Vorstandes.

Bei der Anmeldung ist in jedem Fall die verantwortliche Person mit der vollständigen Adresse und Tel.-Nr. bekannt zu geben.

Barzahlungen sind bis spätestens bei Schlüsselabholung möglich.

6 Hausordnung

Für die Hausordnung (Weisungen über Aufräum- und Reinigungsarbeiten) wird auf Anhang I verwiesen. Die in der Schützenstube angeschlagene Hausordnung ist zu befolgen.

7 Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Eigentümerin lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung entstehen, ausdrücklich ab. Die Benützer haften für alle durch sie verursachten Schäden an Haus, Inventar und Umgelände. Der Wald, das Wild und die Außenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen. Hunde gehören im Wald immer an die Leine.

Der Vorstand behält sich vor, Benützer, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstoßen, die Hausordnung nicht einhalten oder die Weisungen des Schützenwirtes nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.

8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2017 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über die Vermietung der Schützenstube. Der Vorstand kann mit der Einwilligung des Vorstandes der SG Felben-Wellhausen dieses Reglement jederzeit abändern oder ergänzen.

Hüttlingen, 27. Januar 2017

NAMENS DES VORSTANDES

Der Präsident



Peter Frauenfelder

Der Schützenwirt



Kurt Rietmann

Anhang I

Hausordnung für die Schützenstube

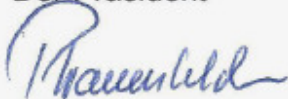
Willkommen in der Schützenstube. Sie steht im Eigentum des Schützenvereins Thurtal-Hüttlingen und kann zu geselligen und kulturellen Anlässen benützt werden. Durch das Befolgen nachstehender Hinweise ersparen Sie sich und dem Schützenverein unnötige Kosten.

1. Der nächste Mieter erwartet von Ihnen, dass Sie den Ort so verlassen, wie Sie ihn anzutreten wünschen, also:
 - einwandfrei saubere Tische, Stühle und Aschenbecher
 - gereinigte Kaffeemaschine und Geschirrspülmaschine
 - hygienisch gereinigte Küchen- und Toilettenanlagen
 - nass aufgenommenen Fußboden
 - eine saubere Umgebung
2. Bei der Abgabe
 - Ofen und Herdtüren schließen
 - Stuben- und WC-Türe abschließen
 - Lichter löschen
 - Reinigung der Haus-Umgebung und des Anfahrtsweges (Einsammeln von Abfallpapier, Flaschen, Entfernen der Wegmarkierungen usw.)
 - Abfallbehälter leeren; der Kehricht muss in Plastiksäcken mitgenommen und der Abfallverwertung zugeführt werden
 - Rückgabe des Schlüssels an den Schützenwirt.
3. Beschädigtes Material wird dem Mieter verrechnet.
4. Jeder Schützenstubenbenützer ist zu einem Anstand wahren Verhalten und zur möglichen Schonung der vorhandenen Sachgüter sowie von Wald und Wild verpflichtet. Hunde gehören im Wald immer an die Leine. Ab 22.00 Uhr ist Nachtruhe, es dürfen keine Feuerwerke abgebrannt werden.
5. Vorstand und Schützenwirt danken für die Einhaltung dieser Hausordnung.

Und nun wünschen wir Ihnen an diesem idyllischen Ort einen angenehmen Aufenthalt, erholsame und gemütliche Stunden.

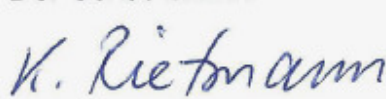
Hüttlingen, 27. Januar 2017

Der Präsident



Peter Frauenfelder

Der Schützenwirt



Kurt Rietmann

Anhang II

Benützungsgebühren für die Schützenstube

Benützungsgebühr	ganzer Tag	nur Abend ab 17 Uhr
Mitglieder Schützenverein und Familienangehörige	Fr. 150.–	Fr. 80.–
Ortsansässige Vereine	Fr. 150.–	Fr. 100.–
Nichtmitglieder	Fr. 250.–	Fr. 150.–

Zusätzliche Reinigungskosten des Hauswartes werden nach Aufwand verrechnet (40 Fr / Std).

Im Mietpreis sind sämtliche Nebenkosten für Wasser, Strom usw. inbegriffen (in verhältnismässiger Verbrauchsmenge). Fehlendes oder defektes Material wird separat verrechnet.

Annullationen von Seiten der Benutzer sind bis spätestens 14 Tage vor dem Anlass dem Schützenwirt zu melden. Bei später eintreffenden Annullationen oder Nichterscheinen wird die Hälfte der festgesetzten Gebühr verrechnet.

Die Benützungsgebühren können vom Vorstand des SV Thurtal mit der Einwilligung des Vorstandes der FSGFW jederzeit angepasst werden.

Hüttlingen, 27. Januar 2017

Der Präsident



Peter Frauenfelder

Der Schützenwirt



Kurt Rietmann